

I. Angebot und Abschluss

1. Malsgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer, nachfolgend AN genannt) übernommenen Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VoB/B).
2. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere bezüglich eigener AGB des Kunden, die auch dann nicht anerkannt werden, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen; spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen mit uns getätigten Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen.
4. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der zum Personenkreis des § 14 BGB gehörende Kunde.
5. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der AN hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

II. Preise

1. Die Preise ergeben sich aus unseren jeweils für die zu liefernden Gegenstände oder für die durchzuführenden Arbeiten geltenden Preislisten, die am Tage der Leistung Gültigkeit haben, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer.
2. Erhöht der Vorlieferant/Hersteller die Preise für das Material, bevor der AN geliefert hat, so ist der AN berechtigt, auch die hier vereinbarten Preise in gleicher Weise für das noch nicht gelieferte Material zu erhöhen.
3. Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Annahme des Antrags die Gestehungskosten, wie Materialkosten, Löhne, Frachtkosten, durch Preisänderungen unserer Vorlieferanten oder durch Änderung von Steuern oder sonstigen Abgaben oder werden solche neu eingeführt, so ändert sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, der vereinbarte Preis entsprechend, sofern der Kunde Unternehmer (vgl. Ziff. I.4.) ist.
4. Alle Preise gelten nur bei ungetriebener Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
5. Für Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

III. Vertragsdurchführung

Der AN ist berechtigt, die Durchführung der von uns zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Etwaige Beanstandungen müssen spätestens 7 Tage nach Anlieferung bzw. Montage erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung geltend zu machen.
2. Soweit Kaufrecht Anwendung findet und der gelieferte Gegenstand mit einem Sachmangel behaftet ist, d. h. eignet er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw. eignet er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und weist er nicht eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, kann der Kunde – soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt – in Abweichung von § 437 BGB nur Nacherfüllung gem. § 439 BGB verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, gem. §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurückzutreten oder gem. § 441 BGB den Kaufpreis zu mindern. Das Recht auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 437 Ziff. 3 ist ausgeschlossen. Soweit der Kunde Unternehmer ist, übernimmt der AN bei fremdbezogenen Teilen die vorgenannten Rechte (Gewährleistung) nur, soweit dem AN Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Vorlieferer zustehen. Bei einem sicherheitsgefährdenden Mangel ist der AN unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu verständigen.
3. Werkleistungen (insbesondere Anlagen) sind nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.
4. Werden vom Auftraggeber bei Betrieb seiner Anlage aggressive, insbesondere umweltgefährdende (wasserunreinigende, luftverunreinigende) Medien verwendet und dies nicht vor Auftragserteilung schriftlich dem AN mitgeteilt, so haftet der AN nicht, wenn bei Durchführung eines Auftrages (z. B. Reparatur, Reinigung) in Unkenntnis dieses Umstandes Schäden verursacht werden. Ebenso haftet der AN nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der Auftraggeber die vom AN erstellte Anlage anschließend mit aggressiven, insbesondere umweltgefährdenden (wasserunreinigenden, luftverunreinigenden) Medien verwendet (z. B. Frostschutzmittel, Fluorchlorkohlenwasserstoff), ohne vor/bei der Auftragserteilung den AN hierauf schriftlich hingewiesen zu haben.
5. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er den AN zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren.
6. Die fertiggestellte Anlage ist ein in sich abgeschlossener Teil der Leistung gem. § 12,3 VoB/B.
7. Wir haften für Mängel, die durch nicht von uns gelieferte Gegenstände oder durch falsche Bedienung/Wartung oder durch ein Eingreifen (Veränderungen bzw. Reparaturen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung) seitens des Kunden entstanden sind.
8. Bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, die nicht vorhersehbar waren, ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen beruhen.
9. Die Haftung aufgrund § 22 Wasserhaushaltsgesetz bzw. der entsprechenden Landesgesetze und -verordnungen obliegt dem Kunden als Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage.
10. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das Gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SERVICEVERTRÄGE

I. Serviceleistungen

1. MONTANA Energiesysteme GmbH & Co. KG (Auftragnehmer, nachfolgend AN genannt) ist berechtigt, die Durchführung der von ihr nach dem SERVICEVERTRAG zu erbringenden Leistungen einem Dritten zu übertragen.
2. Der Einbau von Ersatzteilen erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden. Er erfolgt ohne Einwilligung des Kunden – z. B. bei seiner Abwesenheit/Unerreichbarkeit – nur bei Betriebsunterbrechungen, wenn die Gefahr des Eintretens von Folgeschäden, z. B. Einfrieren der Anlage, besteht und nur soweit erforderlich. Die eingebauten Teile werden vom AN oder von dem von ihm beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Dagegen werden in allen Programmen (angebotenen Vertragsvarianten für Service) für den Arbeitsaufwand beim Einbau bzw. Austausch von typengleichen Teilen des Brenners keine Extrakosten berechnet. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die über den Rahmen des jeweiligen vereinbarten Wartungsprogramms hinausgehen. Für die neu eingebauten Ersatzteile gelten (insbesondere hinsichtlich Gewährleistung) sinngemäß die unter A. aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen“.
3. Beanstandungen/Mängel sind unverzüglich schriftlich vorzubringen.
4. Der AN ist jederzeit zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Anlage nicht funktionsfähig ist oder wenn der Kunde es unterlässt, die für die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Herstellung der Funktionsfähigkeit gesetzt wurde oder wenn der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem AN oder dem vom AN beauftragten Dritten in Verzug geraten ist.
5. Bei höherer Gewalt wie z. B. Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Aufruhr kann der AN die Serviceleistungen für die Dauer der Behinderung einschränken oder einstellen. Ein vom AN zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt diesen jedoch nicht zur Kündigung. Der Rücktritt ist auch ausgeschlossen bei nur vorübergehenden Leistungsstörungen. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen vom AN zu erbringenden Leistungen schließen nicht die Behebung von Brennerstörungen ein, welche aus folgenden Gründen entstanden sind: Gasmangel, leere Heizöltanks oder Verwendung ungeeigneten Heizöls, Tankleckage, unsachgemäße Bedienung (z. B. falsch eingestellte Thermostate), natürliche Abnutzung, fahrlässige Beschädigung der Anlage, Einwirkung Dritter, Stromausfall oder defekte Sicherungen sowie alle Störungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Gas-/Ölbrenner stehen (z. B. Mischventilen, Stellmotor, Umwälzpumpe, Regelanlage, Heizkessel, Leitungen), sonstigen Umstände, auf die der AN keinen Einfluss hat und höhere Gewalt. Erforderliche Monteurleistungen einschließlich Wegezeit und Fahrkosten zwecks Behebung derartiger Schäden werden dem Kunden vom AN oder von dem Dritten, den der AN beauftragt

11. Die Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige längere Gewährleistungsfristen, die uns ein Vorlieferant eingeräumt hat, kommen jedoch dem Kunden zugute.
12. Die Erteilung von fachmännischem Rat durch uns oder durch unsere Mitarbeiter erfolgt unverbindlich ohne jede Haftungsübernahme.

V. Höhere Gewalt

1. Bei höherer Gewalt wie z. B. Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Aufruhr können wir unsere Leistungen für die Dauer der Behinderung einschränken oder einstellen. Ein von uns zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt uns jedoch nicht zum Rücktritt. Der Rücktritt ist auch ausgeschlossen bei vorübergehenden Leistungsstörungen.
2. MONTANA hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (1) der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, (2) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befindet und MONTANA die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat oder (3) der Kunde fehlerhafte Angaben im Bestellprozess vorgenommen hat, die eine auftragsgemäße Durchführung der Arbeiten von MONTANA essenziell behindern oder (4) wenn der Kunde gegen geltende Handelsbestimmungen, Exportkontrollvorschriften oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
 2. Bei Hergabe von Wechseln oder Schecks gilt erst deren vollständige widerspruchsfreie Einlösung als endgültige Zahlung. Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten. Vertreter sind ohne besondere Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
 3. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, sind wir – unbeschadet sonstiger Ansprüche auf Schadensersatz – von weiteren vereinbarten Leistungsverpflichtungen bis zum vollständigen Ausgleich befreit.
 4. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises bzw. der Vergütung nicht berechtigt, sofern nicht seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch bei Lieferung mangelhafter Ware bzw. Fehlern in der Montage oder bei sonstigen Dienstleistungen.
 5. § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB, Teil B hat keine Gültigkeit.
- ### VII. Eigentumsvorbehalt
1. Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung und Erfüllung aller sonstigen Forderungen, die uns im Hinblick auf unsere Lieferung oder Leistung zustehen, auf den Kunden über.
 2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers abgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
 3. Veräußert der Kunde den von uns gelieferten Gegenstand oder verwertet er ihn auf andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Lieferung und Leistung die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer/Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich Aus- und Absonderungsansprüchen sowie Sicherheiten an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte seiner Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhandigen.
 4. Soweit durch Beschädigung oder Untergang des unter Eigentumsvorbehalts stehenden Gegenstandes dem Kunden Ansprüche gegen einen Abnehmer, einen Versicherer oder einen sonstigen Dritten entstehen, werden diese Ansprüche ebenfalls schon jetzt zur Sicherung an uns abgetreten. Von der Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 5. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung gem. Abs. 3 so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir sind jederzeit berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen.

VIII. Kein Widerrufsrecht

Für Verbraucher besteht kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, und/oder für Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden und/oder für Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

IX. Sicherheiten

Unsere Lieferungs- und Leistungspflicht setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden voraus. Wir sind daher berechtigt, auch nach Eingehen der vertraglichen Verpflichtungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheit in einer uns genügenden Form zu fordern und die Lieferung oder Leistung bis zur Sicherstellung zu verweigern oder von unserer Leistungsverpflichtung zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Recht auf Schadensersatz zusteht.

X. Rechtswirksamkeit

1. Mündliche Zusicherungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen sowie des sonstigen Vertrags textes.
2. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB oder des sonstigen Vertragstextes berührt die Rechtswirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist München, wenn es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.

XII. Datenschutz

Wir beachten unsere Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter www.montana-energie.de einsehen können. Dort finden Sie auch Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung. (Gilt auch für Teil B.)

hat, gesondert berechnet.

6. Die im Rahmen der Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz geforderten Schornsteinfeger-Messgebühren werden vom AN nicht übernommen.
7. Die Programme C oder D bzw. andere 5-Jahres-Programme können von beiden Parteien jeweils zum Ablauf eines Wartungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Da die bei diesen Programmen einmal in 5 Jahren auszuführenden Arbeiten (z. B. Tankreinigung oder Brauchwasserentkalkung etc.) erst nach Bezahlung von 5 Jahrenbeiträgen abgedeckt sind, werden bei einer vorzeitigen Auflösung Leistungen und Zahlungen einander gegenübergestellt. Sind bei einer vorzeitigen Auflösung diese einmaligen Arbeiten noch nicht ausgeführt, stehen dem Kunden die dafür bereits bezahlten Teilbeträge zu. Diese sind zu ermitteln durch Vergleich der gezahlten Beträge mit den Preisen der Vertragsvariante ohne diese Arbeiten (Programme A oder B). Sind diese Arbeiten bei einer vorzeitigen Auflösung bereits ausgeführt, so ist vom Kunden umgekehrt für den Zeitraum von der vorzeitigen Auflösung bis zum Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums der Differenzbetrag zwischen dem Preis der gewählten Variante und dem Preis der Vertragsvarianten ohne diese Leistungen (Grundprogramme A oder B) noch zu entrichten (Beispiel: Vertragsbeendigung nach 3 Jahren, Tankreinigung bereits erbracht, jährlicher Betrag EUR 200,00; jährlicher Betrag Vertragsvariante ohne Tankreinigung EUR 120,00; nachzutrichten 2 x EUR 80,00 = EUR 160,00).

II. Haftpflicht

1. Die Haftung nach § 22 des Haushaltsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen und -Verordnungen bzw. der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung obliegt dem Kunden als Inhaber bzw. Betreiber der Heizungsanlage.
2. Im Übrigen gelten hinsichtlich Gewährleistung und Haftung die unter A. Ziff. IV. aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen“ entsprechend.

III. Kein Widerrufsrecht

Für Verbraucher besteht kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, und/oder für Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden, und/oder für Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.